



## LANDGERICHT HAMBURG

### BESCHLUSS

Aktenzeichen: 325 0 324/09

Entscheidung vom 21. September 2009

In dem Rechtsstreit

...

- Antragsteller -

gegen

...

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ... die Richterin am Landgericht Dr. ... die Richterin am Landgericht ...

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 08.09.2009 wird zurü ckgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller nach einem Streitwert von ? 10.000.- zur Last.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurü ckzuweisen. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Bei der der angegriffenen Äußerung handelt es sich um eine dem Verbot nicht zugängliche Meinungsäußerung.

In dem Verfügungsantrag ist die beanstandete Äußerung nicht richtig wiedergegeben. In dem Text des Beitrages "sog. Sedlmayr-Mörder W.W.. vs. e... e.V." wird nämlich nicht behauptet, der Antragsteller zweige von Gebu hren Gelder fu r Mandanten zu Lasten von deren Gläubigern ab, um diese Gelder den Mandanten nach Ablauf der Wartefrist zur Restschuldbefreiung zur Verfügung zu stellen. Vielmehr enthält der Text lediglich den Vorschlag, dass der Antragssteller, sofern er kulant sei, von seinem vom Staat und den Gegnern erhaltenen Gebu hren etwas abzweigen könne und fu r seine Mandanten ("die Bru der") sparen könne; die hätten dann nach positivem Verlauf der Resozialisierung ein gutes Startkapital. Abgesehen davon, dass dies schon dem Wortlaut nach keine Tatsachenbehauptung, sondern lediglich ein Vorschlag ist, handelt es sich bei dieser Textpassage ersichtlich nicht um einen wörtlich aufzufassenden Vorschlag, sondern eine ironisch-u berspitzte, mit satirischen Elementen versehene Kritik, mit welcher der Autor den Umstand bewertet, dass Prozessgegner der von dem Antragsteller vertretenen Mandanten, wenn sie (die Prozessgegner) in einem Rechtsstreit obsiegten, die ihnen (den Prozessgegnern) zustehenden prozessualen Kostenerstattungsansprüche nicht durchsetzen könnten, weil eine Vollstreckung wegen der

Vermögenslosigkeit der Mandanten des Antragstellers erfolglos sei und eine Aufrechnung mit Forderungen aus anderen Verfahren daran scheitere, dass die Mandanten des Antragstellers ihre Kostenerstattungsansprüche an den Antragsteller abgetreten hätten, d.h. die Prozessgegner trotz Obsiegens mit den Kosten wtrp belastet seien, während der Antragsteller vom Staat - aufgrund der seinen Mandanten gewährten Prozesskostenhilfe - und von den Gegnern seien Gebu hren erhalte. Die diesbezu glich von dem Antragsgegner in Form des besagten "Vorschlages" geu bte Kritik bewegt sich Rahmen der zulässigen Meinungsäußerung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 3 ZPO.

(Unterschriften)